



Mitteilungsblatt Eriskirch

Bekanntmachungen und Nachrichten der Gemeinde Eriskirch

Jahrgang 2025

Freitag, den 21. November 2025

Nummer 47



SKIKURS ERISKIRCH IN MELLAU

(Ohne Bus, optional mit Kleinbussen)



Am: 27. und 28. Dezember 2025

Treffpunkt: 09:00 Uhr Talstation Mellau

ca. 15.30 Uhr Talstation Mellau

Leistungen: 2- Tageskurs

Preise: 60 € für Mitglieder des TSV Eriskirch

80 € für Nichtmitglieder

Dieses Jahr bieten wir keine Busfahrt an.

(optional mit Kleinbussen)

Die Liftkarte muss noch separat bezahlt werden.

Kinder:

Zwergerl: ab 4 Jahre

Kurs 1: Anfänger (Neu auf Ski - ab 6 Jahren)

Kurs 2: Fortgeschrittene (Ich kann erste Kurven fahren und alleine liften)

Kurs 3: Gutes Fahrkönnen (Ich komme jede Piste runter und kann bereits Skifahren)

Erwachsene:

Kurs 1: Fortgeschrittene (ich kann/konnte bereits Ski fahren)

Kurs 2: Gutes Fahrkönnen (Ich komme jede Piste runter u. möchte meine Technik verbessern)

Wir bieten für Erwachsene keinen Anfänger Kurs an!!!

Kontaktdaten der Gemeinde Eriskirch

Gemeindeverwaltung Eriskirch
Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch
Tel. 07541/9708-0, Fax 07541/9708-77
info@eriskirch.de  @RathausEriskirch
www.eriskirch.de  @gemeinde.eriskirch

Öffnungszeiten und Sprechzeiten:
Mo., Di., Do., Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 15.30 bis 18.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch ganztägig geschlossen

Notrufe – Bereitschaftsdienst der Ärzte / Apotheken

RETTUNGSDIENST U. FEUERWEHR 112
NOTRUF DER POLIZEI 110

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Telefon 116117; Montag - Freitag, 18-8 Uhr
Notfallpraxis am Klinikum Tettnang (ohne Anmeldung):
Samstag, Sonntag und Feiertage: 8-21 Uhr.

Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen
Samstag, Sonntag, Feiertag: 116 117

Kinderärztlicher Notdienst: 116 117
Werktags 18.00 - 22.00 Uhr, danach Weiterleitung Kinderklinik
Wochenende 08.00 - 20.00 Uhr, danach Weiterleitung Kinderklinik

HNO-ärztl. Notdienst 116 117
Augenärztl. Notdienst 116 117
Zahnärztlicher Notdienst 116 117 oder <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/>
Apothekennotdienst: 08 00/0 02 28 33

Krankentransport 19222
Klinikum Friedrichshafen (07541) 96-0
Klinik Tettnang (07542) 5310
Wasserschutzpolizei (07541) 28930
Rathaus (07541) 9708-0

AIDS-BERATUNG
Gesundheitsamt (07541) 204-5860
Sprechstunden:
Mi. 15.00 - 17.00 Uhr

Betreuungsgruppe für Demenzkranke des Deutschen Roten Kreuzes: montags und mittwochs von 14-17 Uhr in der DRK-Geschäftsstelle, Rotkreuzstr. 2, Friedrichshafen.
Tel.: 07541/504-126

Selbsthilfe Tettnanger Zuckerle (für Diabeteserkrankte)
Treffpunkt: jeden letzten Dienstag im Monat im Schulungsraum des Bodensee-Krankenhauses in Tettnang. Kontakt: Waltraud Holder, Tel. (07543) 953143

VdK Sozialverband Eriskirch
Tel.: (07541) 9815218,
Vorsitzender Michael Friedrich
Tel.: (07541) 8475,
Stellvertreterin Roswitha Gäckle
Tel.: (07541) 82124, Kassiererinnen Ursula Habisch

Frauen helfen Frauen e.V.
Tel.: (07541) 21800

AWO Frauen- und Kinderschutzhaus,
Beschützendes Haus Bodenseekreis,
Tel.: 07541 4893626

Weißer Ring
Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e.V., Tel. (0180) 3343434

Kreuzbundgruppe
Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige
Treffen jeden Donnerstag, ab 19.30 Uhr, im Pfarrgemeindesaal Mariabrunn.

Kirchliche Besuchsdienste im Krankheitsfall für Eriskirch/Mariabrunn
Kath. Pfarramt
Tel.: (07541) 82352
Evang. Pfarramt Eriskirch
Tel.: (07542) 978208

Arbeitsgemeinschaft Lebensqualität im Alter Eriskirch
Zusammenschluss von Ehrenamtlichen und Professionellen in Eriskirch, die sich um die Lebensbedingungen von älteren Menschen und Pflegenden kümmern. Kontakt über Büro Gemeinwesenarbeit in den Lebensräumen für Jung und Alt, Tel. 07541/4017563 od. lebensraum.eriskirch@stiftung-liebenau.de

SKM – Bodenseekreis e.V. – Betreuungsverein
Rechtliche Betreuungen und individuelle Informationen zu allen Fragen der persönlichen und rechtlichen Vorsorge sowie zur Patientenverfügung
Geschäftsstelle: Andreas-Strobel-Straße 6, 88677 Markdorf-Ittendorf
Tel. 07544 9679960, Fax 07544 9646305, rentschler@skm-bodensee.de
www.skm-bodensee.de

NACHBARSCHAFTSHILFE

Organisierte Nachbarschaftshilfe Langenargen-Eriskirch-Kressbronn
Monika Baumann
Sprechzeiten: jeden 1. Freitag des Monats von 13.30 - 15.30 Uhr im Bürgertreff, Greuther Straße 5
oder nach Vereinbarung **unter der Telefonnummer: 07543/96 42 67**

SOZIALSTATION

Kranken- und Altenpflege
Klosterstr. 35, 88085 Langenargen
Tel. (07543) 1270
Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung. Täglich rund um die Uhr erreichbar - Tel. (07543) 1270

PFLEGEDIENST/TAGESPFLEGE

AmbuCare - Eriskirch
Ambulante Pflege, Tagespflege
Tanja Schober, Tel. 07541 - 3864833
Mariabrunnstraße 71, 88097 Eriskirch

Pflegeheim Haus der Pflege St. Iris
Greuther Str. 9, 88097 Eriskirch
Deutschland
Tel: 07541 950593102
E-Mail: daniel.kamps@stiftung-liebenau.de

REGIONALWERK BODENSEE

Störfallnummer 07542/9379-299

WASSERVERSORGUNG

Störfallnummer
nach Dienstschluss 07542/403-250



Adventseinstimmung

**30.11.2025 um 18.00 Uhr
in der kath. Kirche
in Mariabrunn**

**Lassen Sie sich durch unsere Lieder,
Harfenklänge und besinnliche Texte auf
einen schönen Advent einstimmen!**

Ihr Kirchenchor Mariabrunn

Herzliche Einladung an alle
Bürgerinnen und Bürger
insbesondere auch Neubürger
zu unserem diesjährigen

Einwohnerempfang

am

Donnerstag, 04. Dezember 2025 um 18:00 Uhr

in der Irishalle, Mariabrunnstr. 16

Programm:

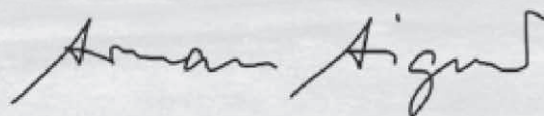
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ehrungen der Blutspender
3. Sportlerehrung
4. Ansprache Bürgermeister Arman Aigner
5. Verleihung des sozialen Ehrenamtspreises
6. Ehrung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit Hans Bertele

Die Veranstaltung wird von der Musikkapelle Eriskirch begleitet.

Im Anschluss haben Sie die Möglichkeit bei einem kleinen
Stehempfang miteinander und mit Vertretern der Vereine
ins Gespräch zu kommen.

Über Ihr zahlreiches Kommen freut sich

Ihr Bürgermeister



Bekanntmachungen & Informationen

Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt nur zur Information abgedruckt.

Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie aufgrund § 1 der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung vom 14.10.2020 im Internet unter www.eriskirch.de.



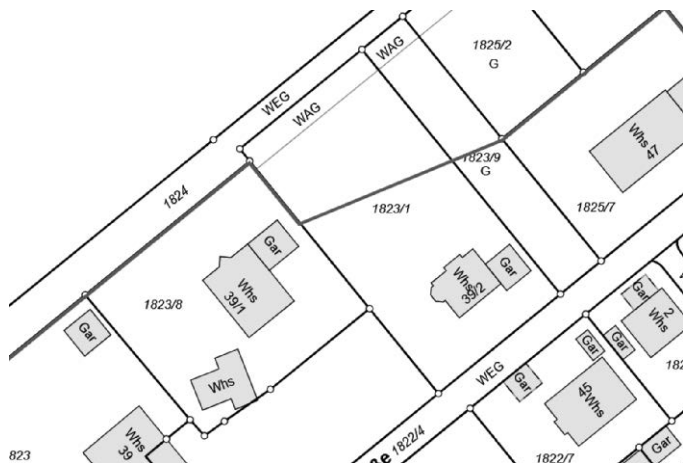
Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für Angelegenheiten der Grundsteuer zum 01. Januar 2022

Der Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregierung Baden-Württemberg die zonalen Bodenrichtwerte für den Geltungsbereich des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis zum 01. Januar 2022 ermittelt und in den Sitzungen am 29. Juni 2022 bzw. 09. Februar 2023 und 29. Juni 2023 beschlossen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten am 02. Juli 2022 bzw. am 18. Februar 2023 und am 02. Dezember 2023. In der Sitzung des Gutachterausschusses am 04. September 2025 (Eriskirch, Kressbronn und Langenargen) wurden die nachfolgende Korrektur der Bodenrichtwertzonenabgrenzung beschlossen. Diese wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Eriskirch

Zone 99403311 – EK_Alte Gärtnerei

Korrektur der Zonenabgrenzung zum Außenbereich der Flst. Nrn. 1823/1 und 1823/9 in Eriskirch



Die Bodenrichtwertkarten können unter <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter:

<https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/rathaus-buerger-service/dienstleistungen-a-z/detailseite/service/bodenrichtwerte/>

Friedrichshafen, den 04. September 2025

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
gez. Obergfell

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum 01. Januar 2025

STADT FRIEDRICHSHAFEN

Der Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis hat gem. § 196 Abs. 1 - 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) der Landesregie-

rung Baden-Württemberg die Bodenrichtwerte für den Geltungsbereich des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis zum 01. Januar 2025 ermittelt. Die Quadratmeterpreise für baureifes Land einschließlich Erschließungskosten (nach Baugesetzbuch (BauGB) und Kommunalabgabengesetz (KAG)) wurden vom Gutachterausschuss in der Sitzung am 04. September 2025 beschlossen.

Bodenrichtwerte Gemeinde Eriskirch

Bodenrichtwertzone		Nutzung	wGFZ	Bodenrichtwert
99403201	Greuther Straße	M	1,0	490 €/m ²
99403202	Südliche Mariabrunnstraße	M	0,7	370 €/m ²
99403203	Wolfzennen	M	0,7	300 €/m ²
99403301	Ortslage	W	0,7	410 €/m ²
99403302	Schlatt West	W	0,7	410 €/m ²
99403303	Schlatt Ost	W	0,7	430 €/m ²
99403304	Gmünd	W	0,7	410 €/m ²
99403305	Mariabrunn West	W	0,7	430 €/m ²
99403306	Mariabrunn Südost	W	0,7	420 €/m ²
99403307	Mariabrunn Nordost	W	0,7	490 €/m ²
99403308	Knöbelhof	W	0,6	350 €/m ²
99403309	Dillmannshof	W	0,6	300 €/m ²
99403310	Fichtenstraße	W	0,7	360 €/m ²
99403311	Alte Gärtnerei	W	0,7	440 €/m ²
Gewerbe				
99403501	Kaufland	G	1,0	140 €/m ²
99403502	Obstgroßmarkt	G	1,0	140 €/m ²
99403503	Tannöschstraße	G	1,0	140 €/m ²
99403504	Im Lehen / Aspenweg	G	1,0	140 €/m ²
99403505	Ziegelhausstraße	G	1,0	140 €/m ²
99403506	Stockwiesen	G	1,0	140 €/m ²
99403507	Dillmannshof	G	1,0	140 €/m ²
Gemeinbedarf				
99403801	Kunstspielplatz	GB		30 €/m ²
99403802	Naturschutzzentrum / Bahnhof / Seestraße	GB		100 €/m ²

99403803	Katholischer Kindergarten St. Maria	GB		100 €/m²
99403804	Rathaus	GB		140 €/m²
99403805	Gemeindehaus	GB		100 €/m²
99403806	Katholische Kirche	GB		70 €/m²

99403807	Kläranlage	GB		30 €/m²
99403808	Bauhof	GB		100 €/m²
99403809	Evangelische Kirche	GB		70 €/m²
99403810	Spielplatz Greuther Straße	GB		30 €/m²
99403811	Schule / Sporthallen	GB		100 €/m²
99403812	Sportplätze	GB		30 €/m²
99403813	Kindergarten Mariabrunn	GB		100 €/m²
99403814	Kirche Mariabrunn	GB		70 €/m²
99403815	Friedhof Mariabrunn	GB		30 €/m²
99403816	Freibad Ried	GB		30 €/m²
Sondergebiet 99403601	Theresienheim	S		100 €/m²

Bauland im Außenbereich

99403631	Bauland im Außenbereich	M		200 €/m²
Außenbereich				
99403701	Acker	LF		4,50 €/m²
99403711	Grünland	LF		3,50 €/m²
99403721	Streuobstwiese	LF		4,50 €/m²
99403731	Intensivobstfläche	LF		5,50 €/m²
99403771	Wald	LF		1,50 €/m²
99403781	Naturschutz	LF		1,50 €/m²
99403791	Kleingartenanlage Schussenreute	KGA		20,00 €/m²

Nutzungsarten:

W	Wohnbaugrundstück
M	Gemischt genutztes Grundstück (ohne Geschäftslagen)
MK	Kerngebiet
G	Gewerbebaugrundstück
GI	Industriegelände
S	Sonderbaufläche
CA	Campingplatz
GB	Sonderbaufläche für Gemeinbedarf
LF	Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
KGA	Kleingartenanlage

Der Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter Bodenwert für unbebaute und bebaute Grundstücke (durchschnittlicher Lagewert ohne bindende Wirkung).

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Bei baureifem Land ist der Bodenrichtwert als erschließungsbeitragsfreies Bauland ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte wurden aus Kaufpreisen unbebauter Grundstücke abgeleitet und beziehen sich auf unbebaute Grundstücke mit gebietstypischen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde unterstellt, das einzelne Grundstück wäre unbebaut. Abweichungen des einzelnen Grundstücks in wertbestimmenden Eigenschaften wie Lage und Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bebauung, Neigung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgröße und -zuschnitt sowie Erschließungszustand bewirken Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenwert.

Bauland im Außenbereich ohne Richtwertzone

Bauland im Außenbereich (für Zwecke der Grundsteuer): Es ist ein Bodenrichtwert für Baulandflächen im Außenbereich ausgewiesen. Der Baulandflächenanteil bemisst sich dabei nach den Vorgaben des § 17 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung für Kleinsiedlungsgebiete (GRZ 0,2) oder der fünffachen tatsächlich durch Wohngebäude überbauten Flächen.

Bauland im Außenbereich (für städtebauliche Zwecke bzw. für die Verkehrswertermittlung):

Als rechnerische Baulandfläche wird die fünffache Fläche aller zur Wohnbebauung geeigneten Gebäude mit dem dazugehörigen Bodenrichtwert für Bauland im Außenbereich angesetzt. Als rechnerische Baulandmehrfläche wird die fünffache Fläche aller Haupt- und Nebengebäude, die nicht zur Wohnnutzung geeignet sind, mit 1/3 des dazugehörigen Bodenrichtwert für Bauland im Außenbereich angesetzt. Der Wert einer sich ergebenden Restfläche wird mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert je nach Nutzung berücksichtigt.

Bebauung von Grundstücken durch Bauträger

Für Grundstücke, die für eine Bebauung durch Bauträger geeignet sind (ab ca. 6 Wohneinheiten), werden von den Bauträgern zum Teil erheblich höhere Preise bezahlt. Auswertungen zu Bauträgergrundstücken werden seit ca. 14 Jahren im Bereich Friedrichshafen und Immenstaad durchgeführt.

Die Auswertung von ca. 97 entsprechenden Verkaufsfällen aus den letzten 5 Jahren im gesamten Einzugsgebiet des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis hat ergeben, dass die Preise für Bauträgergrundstücke zwischen dem 1,1-fachen und dem 2,6-fachen des Bodenrichtwertes, im Durchschnitt beim 1,7-fachen des Bodenrichtwertes, liegen.

Es wurden folgende, durchschnittliche „Bauträgerfaktoren“ in den einzelnen Gemeinden Eriskirch ø 2,2; Friedrichshafen ø 2,1; Immenstaad ø 1,5; Kressbronn ø 2,6; Langenargen ø 1,4; Meckenbeuren ø 2,0; Neukirch ø 1,1 und Tettnang ø 1,7.

Im Jahr 2024 wurden im Gesamtgebiet lediglich 11 Verkaufsfälle von Grundstücken mit Bauträgereigenschaften gehandelt. Im Durchschnitt liegen die „Bauträgerfaktoren“ bei 1,6 im Gesamtgebiet.

Insgesamt ist zu beobachten, dass ab Mitte 2022 ein sehr starker Rückgang der Verkaufszahlen zu verzeichnen ist. Die Kaufpreise bewegen sich in der Regel unterhalb des Faktors 2,2; nur vereinzelt darüber.

Die ausgewiesenen Bauträgerfaktoren sind entsprechend der verhaltenen Marktlage sachverständig zu würdigen.

Allgemeine Hinweise

Anwendungshinweise:

Die Zuordnung der Grundstücke zu einer Bodenrichtwertzone richtet sich nach den jeweiligen Zonenabgrenzungen, die auf dem Portal BORIS-BW einsehbar sind. Die Bodenrichtwerte und -karten können unter <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> abgerufen werden.

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 stellen städtebauliche Bodenrichtwerte dar und sind unter dem Produkt „BORIS-

BW“ abrufbar. Sie bilden das örtliche Marktgeschehen ab und stellen die jährliche Bodenpreisentwicklung dar. Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2025 dürfen nicht für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Grundsteuer verwendet werden. Die Bodenrichtwerte, die für die Berechnung der Grundsteuer angewendet werden müssen, beziehen sich nach den Vorgaben der Finanzgesetzgebung auf den jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt. Derzeit gültig ist der Stichtag 01.01.2022 und danach folgend im 7-jährigen Rhythmus. Sie sind in dem Produkt „Bodenrichtwerte Grundsteuer B“ unter dem oben genannten Link einsehbar.

Das Portal verfügt bei beiden Produkten über eine Historisierung, sodass die Bodenrichtwerte zurückliegen-der Jahrgänge ab 2022 eingesehen werden können.

Die zugehörigen Zahlenwerte geben ein Referenzwert für das Maß der baulichen Nutzung an. Hierbei wird die wirtschaftliche Geschossflächenzahl (wGFZ) angegeben. Die wGFZ, die mit dem Bodenrichtwert ausgewiesen ist, ist keine baurechtliche Größe - sie stellt lediglich die Berechnungsgrundlage für den Bodenrichtwert dar. Ist die mögliche oder tatsächliche wGFZ höher oder niedriger, ist der Bodenwert ggf. anzupassen. Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Kellergeschossen die tatsächliche Bruttogrundfläche (BGF) angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 30 % des darüber liegenden Vollgeschosses angesetzt. Für die Berechnung der wGFZ im Zuge der Auswertung der vorliegenden Kaufverträge wird bei wohnwirtschaftlich genutzten Flächen in Dachgeschossen die tatsächliche BGF angesetzt. Liegen rechnerisch nicht nachvollziehbare Planunterlagen vor, werden pauschal 70 % des darunter liegenden Vollgeschosses angesetzt.

Aus den in der Bodenrichtwertkarte aufgeführten Werten zu der Art und dem wirtschaftlichen Maß der baulichen Nutzung kann kein Anspruch auf die zulässige bauliche Ausnutzung eines Grundstücks abgeleitet werden. Das Bau- und Planungsrecht liegt in der Hoheit der jeweiligen Kommune. Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone bildet keine verbindliche Grundlage für die zulässige bauliche Nutzbarkeit eines Grundstücks ab.

Es wurden keine Umrechnungskoeffizienten abgeleitet. Orientierungswerte hierfür sind in der ImmoWertV und in der Anlage 11 der WertR enthalten.

Aufgrund der Umstellung von lagetypischen Bodenrichtwerten auf zonale Bodenrichtwerte haben sich die Namen der einzelnen Richtwertzonen verändert und sind nun nicht mehr gleichzusetzen mit den vorherigen Zonenabgrenzungen bzw. Zoneninhalten. Der Grundstücksmarktbericht kann für 40,00 € zzgl. Porto bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Östlicher Bodenseekreis erworben werden.

Für schriftliche Auskünfte wird eine Gebühr nach der Gutachterausschussgebührensatzung erhoben. Die Bodenrichtwertkarten können unter <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> abgerufen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter:

<https://www.friedrichshafen.de/buerger-stadt/rathaus-buerger-service/aemter-organigramm/detailseite/authority/geschaeftsstelle-gutachterausschuss/>

Friedrichshafen, den 04. September 2025

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
gez. Obergfell

Die ermittelten Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis gemäß § 196 BauGB in Verbindung mit § 12 GuAVO in der Sitzung am 04. September 2025 beschlossen und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2025

Wechsel im Gemeinderat



Nichts bleibt wie es ist – auch nicht im Gemeinderat. Nach über 11 Jahren im Gemeinderat bat Petra Rozanowska (FWV) nun darum, sie aus der ehrenamtlichen Verantwortung im Gemeinderat zu entlassen. Frau Rozanowska engagiert sich weiterhin als Erste Vorsitzende des TSV Eriskirch und seinen Abteilungen und ist auch sonst im Gemeindeleben höchst aktiv.

Als Gemeinderätin war sie nicht nur im Hauptgremium aktiv, sondern auch in unterschiedlichen Ausschüssen und Gremien. Seit Beginn dieser Wahlperiode war sie 2. Bürgermeisterstellvertreterin, in der vorhergehenden Wahlperiode folgte sie dem damals verstorbenen Uli Baur als 1. Bürgermeisterstellvertreterin nach.

Auch wenn Petra Rozanowska mit ihrem Engagement künftig nicht mehr dem Gemeinderat zur Verfügung stehen wird, bleibt sie als TSV-Vorsitzende in der Gemeinde sichtbar, so Bürgermeister Aigner, der seine 2. Stellvertreterin mit warmen Dankesworten und einem Blumenstrauß aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat entließ.



Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl 2024 rückte Thilo Steinhilber (FWV) für Petra Rozanowska in den Gemeinderat nach. Er wurde in der vergangenen Sitzung von Bürgermeister Aigner per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben im Ehrenamt verpflichtet und freut sich schon sehr auf die Möglichkeit, die Geschicke der Gemeinde Eriskirch nun an entscheidender Stelle mit gestalten zu können.

Steinhilber folgt Rozanowska durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in ihren Positionen als Mitglied im Technischen Ausschuss und stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss nach. Ebenso übernimmt er ihre Ämter als Vertreter der Gemeinde Eriskirch in der Verbandsversammlung des GVV und als stv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Unteres Schussental (ZWUS).

Ebenfalls einstimmig wurde Christian Mainka (FWV) zum zweiten Bürgermeisterstellvertreter gewählt. Gemeinderat Mainka wurde von seiner Fraktion auch zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der FWV bestimmt.

Wir gratulieren dem Gewählten und bedanken uns bei Petra Rozanowske für die langjährige konstruktive und wertschätzende Zusammenarbeit im Gemeinderat. Ihrem Nachfolger Thilo Steinhilber wünschen wir viel Freude bei der Erfüllung seiner neuen Aufgaben.

Informationen aus der Verwaltung

In guter Tradition informierte Bürgermeister Aigner vor Einstieg in die gewohnte Tagesordnung über die Dinge, die Verwaltung, Gemeinderat und die Gemeinde beschäftigen.

Seit Jahren beschäftigt der **Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Eriskirch und der der Plümer Wohnbau GmbH** die Gemüter – jetzt ist es entschieden und ein Richterspruch sorgte für Klarheit. Leider ging das Urteil so spät bei der Gemeinde ein, dass es nicht mehr Eingang in die Tagesordnung der Sitzung finden konnte. Dennoch war es Bürgermeister Aigner wichtig, so schnell wie möglich öffentlich darüber zu informieren. Aus diesem Grund verlas er die Pressemitteilung, die die Gemeinde am gleichen Tag herausgegeben hatte und die in diesem Mitteilungsblatt ebenfalls abgedruckt ist.

Eine besondere Freude war es Bürgermeister Aigner, der Öffentlichkeit mitteilen zu dürfen, dass die Straße oberhalb der **Hangrutschung in Unterbaumgarten** wieder für den Verkehr freigegeben werden konnte. Der Hang sei soweit stabil, dass man die Straße wieder befahren dürfe, allerdings müsse die Abbruchkante immer noch geschützt werden. Aus diesem Grund sei die Durchfahrt ausschließlich für PKW möglich. Busse, LKW etc. dürften die Straße nach wie vor nicht befahren. Damit das eingehalten werde, wurde die Durchfahrt auf max. 3,5 to beschränkt und durch bauliche Maßnahmen sichergestellt, dass die max. Durchfahrt nur bis 2,5 m Breite möglich ist.

Gerichtsverhandlung Gemeinde Eriskirch ./Fa. Plümer Wohnbau GmbH

Im Jahr 2017 hat die Gemeinde Eriskirch der Firma Plümer Wohnbau GmbH das zentral in der „Neuen Mitte“ gelegene, 3.244 m² große Grundstück Greuther Straße 10 zu einem Preis von 1.100.000,00 Euro unter diversen Vertragsbedingungen (Schaffung von Inklusionswohnungen, Gastronomie...) verkauft. Bei der Bebauung des Grundstücks ist die Firma Plümer Wohnbau GmbH von der erteilten Baugenehmigung und der im Kaufvertrag enthaltenen Bauverpflichtung abgewichen. Infolgedessen hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Sicherstellung der Einhaltung der Bauverpflichtung rechtlich prüfen lassen. Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich Zweifel an der Wirksamkeit des Kaufvertrags insbesondere im Hinblick auf eine mögliche beihilferechtlich unzulässige Unterwertveräußerung. Die Gemeinde war daher rechtlich gezwungen den Grundstücksverkauf einer näheren Prüfung zu unterziehen. Sie hat hierzu ein Rechtsgutachten eingeholt und den Verkehrswert des Grundstücks im Verkaufszeitpunkt durch den Gutachterausschuss Östlicher Bodenseekreis ermitteln lassen. Das Verkehrswertgutachten hat einen beihilfenrechtlich relevanten Wert des Grundstücks im Verkaufszeitpunkt von knapp 1.577.000,00 Euro ergeben. Das bedeutet eine Unterwertveräußerung von knapp 477.000,00 Euro. Die Gemeinde musste deshalb aufgrund des eingeholten Rechtsgutachtens vom Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe im Umfang der Unterwertveräußerung und damit von der Unwirksamkeit des Kaufvertrags ausgehen. In der Folge bemühte sich die Gemeinde in mehreren Gesprächen mit der Firma Plümer Wohnbau GmbH daher intensiv um die Herstellung eines rechtskonformen Zustands bei diesem Grundstückskaufvertrag. Die Firma Plümer Wohnbau GmbH war hierzu nicht bereit. Der Gemeinderat musste deshalb im November 2022 einstimmig beschließen, Klage auf Rückabwicklung einzureichen.

Da der Verkehrswert des Grundstücks zwischen der Gemeinde und der Firma Plümer Wohnbau GmbH weiterhin streitig war, holte

das angerufene Landgericht Ravensburg ein gerichtliches Sachverständigengutachten ein. Dieses ergab, dass das Grundstück im Verkaufszeitpunkt einen Wert von 1.180.000,00 Euro hatte.

Auf dieser Grundlage erachtete das Landgericht Ravensburg den Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Eriskirch und der Firma Plümer Wohnbau GmbH als wirksam und wies die Klage der Gemeinde ab. Das Gericht stellte dabei zunächst fest, dass das Grundstück 80.000,00 Euro unter seinem Verkehrswert verkauft worden war. Dies begründete jedoch keine unzulässige Beihilfe, die zur Unwirksamkeit des Kaufvertrags geführt hätte. Eine Unterwertveräußerung i. H. v. 80.000,00 Euro – ca. 7,3 Prozent des hier vereinbarten Kaufpreises von 1.100.000,00 Euro – sei noch marktüblich. Denn sie liege, so das Gericht, im Bereich dessen, was auch ein privater Verkäufer als Mindererlös gegenüber dem Verkehrswert des Grundstücks im Verkaufszeitpunkt akzeptiert hätte (sog. „private vendor test“).

Das Urteil des Landgericht Ravensburg gründet auf dem im gerichtlichen Gutachten ermittelten Verkehrswert des Grundstücks im Verkaufszeitpunkt. Die Gemeinde musste aufgrund des zu bewertenden Sachverhalts im Klagezeitpunkt jedoch von einer beihilferechtlichen Unterwertveräußerung ausgehen. Das Urteil schafft nun Klarheit.

Der Gemeinderat Eriskirch wird den Umgang mit dem Urteil in der Gemeinderatssitzung im Dezember öffentlich behandeln.

Biotopverbundplanung Eriskirch: Vorstellung der weiteren Planungen und Aktivitäten

Thomas Ueber vom Landschaftserhaltungsverband Bodenseekreis e.V. und Julian Strobel vom Büro Plansatt Senner berichteten über den Planungsstand und die weitere Vorgehensweise. In der Vergangenheit wurden Informationsveranstaltungen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt und die Ergebnisse dieser und anderer Gespräche in den möglichen Maßnahmenkatalog eingearbeitet. Strobel erläuterte anhand eines Bestandsplanes, wo auf der Gemarkung Eriskirch Handlungsbedarf bestehe. Die möglichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden in Maßnahmeplänen dargestellt. Die Maßnahmen sind dabei als „Steckbriefe“ ausgearbeitet. Diese Steckbriefe könnten als Muster verstanden werden und dienen somit als Vorlage für freiwillige Maßnahmen an unterschiedlichen Standorten.

Ueber betonte, dass – obwohl die Gemeinde zur Erstellung eines Maßnahmenplanes gesetzlich verpflichtet sei – dieser Plan keinen bindenden Charakter habe und die Verfahren und Maßnahmen stets auf freiwilliger Basis umgesetzt würden. Sie seien dabei immer mit den Grundstückseigentümern abzustimmen.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Wetzel (FWV) erläuterte Ueber, dass die bisher bekannt gewordenen Anregungen jetzt in die Pläne eingearbeitet würden. Daraus werde in der Folge ein Entwurf entwickelt, der dann mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die Beteiligung gehen werde. Voraussichtlich Anfang kommenden Jahres könnte das Verfahren dann abgeschlossen sein.

Wetzel fand es befremdlich, dass der Gemeinderat im weiteren Verfahren offensichtlich keine Möglichkeit mehr habe, seiner Planungshoheit Ausdruck zu verleihen. Der Gemeinderat müsse Einfluss nehmen können, bevor der Plan zu den Fachbehörden gehe. Das wäre allein schon deshalb wichtig, weil das Ergebnis der Planung in die übergeordnete Landschafts- und Grünplanung Eingang finden werde.

Ueber erläuterte, dass die nun festzustellende Fachplanung nicht automatisch Eingang in verbindliche übergeordnete Planungen finden werde, dazu sei ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Er schlug vor, die Ergebnisse der Planungen und Gespräche nun in den Entwurf einzuarbeiten und diesen dann nochmals dem Gemeinderat vorzustellen, bevor er den Fachbehörden zur Abstimmung vorgelegt werde. Das könnte voraussichtlich schon im Januar geschehen.

Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderat sehr begrüßt, da es dem Gemeinderat sehr wichtig sei, bei der Planung mitzuwirken, betonte Gemeinderat Plümer (CDU).

Hundesteuersatzung neu gefasst

Der Verwaltungsausschuss hatte sich in der Vergangenheit schon vorberatend mit dem Thema befasst und eingeräumt, dass die Satzung, die schon seit Jahren nicht mehr angepasst wurde nun dringend aktualisiert werden müsse. Über die neuen Steuerbeträge hatten sich die Fraktionen zunächst intern beraten und dabei berücksichtigt, dass die Steueranpassungen einerseits ihren Lenkungscharakter nicht verlieren sollten, andererseits aber zu große Steigerungen für den Steuerzahler vermieden werden. Der Gemeinderat einigte sich in der Sitzung auf eine moderate Anpassung der Steuersätze auf 120 Euro für den ersten Hund, wobei die weiteren Sätze entsprechend der bereits angewendeten Faktoren mitgezogen werden. Der Steuersatz für die Kampfhundsteuer bleibt dabei jedoch unverändert bei 960 Euro. Die Neufassung wird auf der Homepage der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Neues Fahrzeug für den Bauhof

Mit knapp 20 Jahren ist der Renault Kangoo, der die Mitarbeiter des kommunalen Bauhofs von Einsatzstelle zu Einsatzstelle bringt, nun am Ende seiner Lebenszeit angekommen und eine Instandhaltung ist nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich. Bereits in einer früheren Sitzung hatte die Verwaltung dem Gemeinderat als Ersatz die Beschaffung eines elektrobetriebenen Fahrzeugs vorgeschlagen, dann aber auf Bitten des Gemeinderates nochmals weitere Antriebsarten und Fahrzeugvarianten genauer geprüft.

Im Ergebnis blieb die Verwaltung bei ihrem Vorschlag, als Ersatz für den Renault Kangoo nun einen Fiat e-Scudo zum Preis vom rund 52.600 Euro zu beschaffen. Dem stimmte der Gemeinderat nun mehrheitlich zu.

Elke Müller
Hauptamtsleiterin

Mitteilungen der Gemeinde

Seniornadvent

Am Sonntag, 07. Dezember 2025 um 14:30

Bitte melden Sie sich bis Freitag, **28. November 2025** an, damit wir entsprechend planen können.

Tel. 07541-9708 0 oder rebecca.locher@eriskirch.de



Volkstrauertag 2025

Am vergangenen Sonntag, 16.11.2025 fand die alljährliche Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag statt.

In seiner Ansprache gegen das Vergessen gedachte Bürgermeister Arman Aigner der unzähligen Opfern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und warf einen Blick auf die aktuelle Situation in der Welt mit ihren unzähligen bewaffneten Konflikten. Im Anschluss wurde das Totengedenken gesprochen und die Kränze unter musikalischer Begleitung durch die Musikkapelle Eriskirch am Kriegerdenkmal niedergelegt.

Die Gemeinde Eriskirch bedankt sich ganz herzlich bei allen Beteiligten aus dem kirchlichen Umfeld, insbesondere den Pfarrern Jael Berger und Armin Noppenberger, dem Jugendchor und der evangelischen Kirchenband, welche den ökumenischen Gottesdienst im Vorfeld gestaltet haben. Ebenfalls bedanken wir uns beim Kameradschaftsverein mit ihrem Vorsitzenden Dieter Helbig, welcher Worte zum Soldatenjahrtag gesprochen hat, den Fahnenabordnungen der Freiwilligen Feuerwehr, des Kameradschaftsvereins und der Musikkapelle und der Musikkapelle Eriskirch selbst, welche die Veranstaltung musikalisch begleitet hat. Ebenso gilt unser Dank den beiden Reservisten Hauptfeldwebel Daniel Broeske und Hauptfeldwebel Daniel Hele für die Ehrenwache am Kriegerdenkmal.



Wichtige Mülltermine

Mülltermine

Montag, 24.11.2025
Bioabfall

Mittwoch, 26.11.2025
Papier



Naturschutzzentrum



Fachführung – Gehölze im Winter

Samstag, 29. November 2025 von 14.00 bis 16.30 Uhr

Auch ohne Blätter kann man Bäume bestimmen. Wir lernen spielerisch mit Peter Weinreich, wie man anhand von Borke, Knospe und Form im Winter unsere häufigen Baumarten erkennen kann.

Treffpunkt: Naturschutzzentrum Eriskirch

Leitung: Peter Weinreich

Naturforscher – Weihnachtsdeko mit Upcycling basteln

Freitag, 28. November 2025 von 15.30 bis 17.30 Uhr

Wir alle produzieren Müll, aber wir können alle viel dafür tun, um Müll zu vermeiden oder Materialien wiederzuverwerten. Wir basteln mit Naturmaterial, Strandholz und wiederverwertbarem „Müll“ tolle Weihnachtsgeschenke.

Bitte bringt verschiedenes wiederverwertbares Material mit.

Anmeldung bis zum 26. November erforderlich

Treffpunkt: Naturschutzzentrum Eriskirch

Leitung: Moni Müller

Riedzwerge – Drucken mit Naturmaterialien

Mittwoch, 26. November 2025 von 15.30 bis 17.00 Uhr

Wir machen kleine Weihnachtskarten aus Naturmaterial, drucken kleine Sternchen aus Mohnkapseln und basteln süße Engelchen.

Anmeldung bis zum 24. November erforderlich

Treffpunkt: Naturschutzzentrum Eriskirch

Leitung: Moni Müller

Familienführung – Steinzeit: Wie kamen wir damals durch den Winter?

Samstag, 22. November 2025 von 14.00 bis 16.00 Uhr

Wie bereiteten sich unsere Vorfahren auf den Winter vor und was machen unsere Waldtiere in der kalten Jahreszeit? Wir gehen auf Entdeckungstour und ihr dürft eine Laubhütte bauen.

Treffpunkt: Ausgang Parkplatz Kaufland

Leitung: Moni Müller

Landratsamt Bodenseekreis informiert



Vortrag für Milchviehbetriebe zu Klauengesundheit

Das Landwirtschaftsamt Bodenseekreis lädt Milchvieh- und Rinderhalter am Donnerstag, 27. November 2025 um 20:00 Uhr in den Gasthof Ochsen in Gehrenbergstr. 15 in Deggenhausertal-Roggenbeuren zum Vortrag „Gesunde Klauen für gesunde Kühe - Klauengesundheit als Grundlage für Leistung, Wohlbefinden und Langlebigkeit“ ein. Schwerpunkte sind die wirtschaftlichen Auswirkungen von Klauenerkrankungen (insbesondere Mortellaro), die Auswirkungen auf die Gesundheit der Tiere sowie wirksame Maßnahmen zur Verbesserung, zur Prophylaxe und Gesunderhaltung der Klauen. Referentin ist Tabea Klemens, Fachberaterin bei der Firma MS Schippers mit dem Schwerpunkt individuelle Betriebsberatung für Klauengesundheit. Abgerundet wird die Veranstaltung durch den Erfahrungsbericht eines Landwirts aus dem Bodenseekreis. Das Informationsangebot ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Sozialleistungen online beantragen:

Neuer Service erleichtert den ersten Kontakt mit dem Amt

Wer im Bodenseekreis erstmals Sozialleistungen benötigt, kann den Erstantrag auf soziale Sicherung auch online stellen. Das digitale Formular führt Schritt für Schritt durch die wichtigsten Angaben und leitet den Antrag automatisch an die richtige Stelle im Landratsamt weiter, etwa das Jobcenter oder Sozialamt. Das zuständige Amt meldet sich dann beim Antragsteller. In einer ohnehin schon schwierigen Lebenssituation entfällt damit der erste und für viele Menschen schwierige Gang zum Amt. Den Online-Erstantrag gibt es auf der Internetseite des Bodenseekreises unter: www.bodenseekreis.de/erstantrag-soziale-sicherung

Der digitale Erstantrag auf Unterstützungsleistungen enthält wesentliche Teile des sozialen Sicherungsnetzes in Deutschland:

- Bürgergeld
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Asylbewerberleistungen

Je nach Sozialleistung sind aussagekräftige Unterlagen wie Mietvertrag, Einkommensnachweise oder Ausweisdokumente erforderlich. Diese können direkt im Online-Formular hochgeladen werden. Angenommen werden die Dateiformate .pdf, .jpg, .gif, .png und .bmp mit einer maximalen Größe von 4 MB pro Datei. Der neue Online-Service des Landratsamts ist speziell für Menschen gedacht, die bisher keine Sozialleistungen von der Kreisbehörde bezogen haben. Wer schon im Leistungsbezug ist, kann sich an die bekannten Ansprechpersonen im jeweiligen Amt wenden, um Veränderungen zu besprechen.

Alle Informationen und das Online-Formular unter:

www.bodenseekreis.de/erstantrag-soziale-sicherung



Gemeindeverwaltungsverband

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Auf Grund von § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. 2004, 895), § 1 Absatz 7 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1981, 195), § 11 Satz 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, in der Fassung vom 16. Dezember 1985 (GBl. 1985, 582), sowie § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 10. November 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen beschlossen:

Inhalt	
§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenfreiheit	2
§ 3 Gebührenschildner.	2
§ 4 Gebührenhöhe.	3
§ 5 Entstehung der Gebühr.	3
§ 6 Fälligkeit, Zahlung.	4
§ 7 Auslagen.	4
§ 8 Inkrafttreten.	5
Anlage.	6

§ 1

Gebührenpflicht

Der Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen des Gemeindeverwaltungsverbandes über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;

4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von dem Gemeindeverwaltungsverband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die

öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei dem Gemeindeverwaltungsverband angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 3. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 11. November 2025
gez. A. Aigner
Arman Aigner, Verbandsvorsitzender

Anlage
GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	10,00 bis 12.500,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die vom Gemeindeverwaltungsverband nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,00 bis 200,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	20,00 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei
3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	20,00 € je 0,25 Stunden
3300	Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von vereinbarten oder vorgegebenen Terminen	20,00 € je 0,25 Stunden
4000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
4100	Beglaubigungen	
4110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 bis 200,00 €
4111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
4112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5

4120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
4200	Bestätigungen	
4210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,00 bis 10,00 € je Seite, insg. mind. 7,50 €
5000	Bescheinigungen	
5100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 bis 100,00 €
5200	Bescheinigungen, die der Gemeindeverwaltungsverband für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6000	Gutachten (Augenscheine)	
6100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 20,00 € je angefangene 0,25 Stunden
7000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Gegendarstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
7100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei
7200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 400,00 €
7300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 10,00 €
8000	Vervielfältigungen	
8100	Fotokopien	
8110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
8120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €

8200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 50,00 €
9000	Leistungen als untere Bau-rechtsbehörde nach dem Wohnungseigentumsge-setz (WEG)	
9100	Erteilung einer Abgeschlos-senheitsbescheinigung (§§ 7 Absatz 4 Nr. 2, 32 Ab-satz 2 Nr. 2 WEG)	
9110	Bis zu zwei Nutzungseinhei-ten (je Gebäude)	500,00 €
9120	Jede weitere Nutzungseinheit (je Gebäude)	200,00 €, max. 7.500,00 €
9200	Erteilung einer Änderungsab-geschlossenheitsbescheini-gung	
9210	Je neuer Nutzungseinheit	200,00 €
9220	Je sonstiger Änderung	150,00 €
10000	Leistungen als untere Bau-rechtsbehörde nach der Landesbauordnung (LBO)	
10100	Leistungen im Rahmen eines Kenntnissgabeverfahrens	
10110	Beratung des Bauherren oder Planverfassers	100,00 bis 400,00 €
10120	Untersagung des Baube-ginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10130	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Bau-beginns (§ 59 Absatz 4 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10140	Bescheinigung vollständiger Unterlagen (§ 53 Absatz 5 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10200	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Anlagen und Einrichtun-gen	
10210	Erteilung einer Baugenehmi-gung (§ 49 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 150,00 €
10220	Erteilung einer Baugenehmi-gung im vereinfachten Ver-fahren (§§ 49, 52 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 150,00 €
10221	Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion (§ 58 Absatz 1a Nr. 4 LBO)	0,0045 der Baukosten, mind. 150,00 €
10230	Erteilung einer Zustimmung (§ 70 Absatz 1 LBO)	0,0048 der Baukosten, mind. 150,00 €, soweit nicht gebührenfrei
10240	Erteilung einer Teilbaugeneh-migung (§ 61 LBO)	0,0054 der Baukosten, mind. 150,00 €
10250	Erteilung eines Bauvorbe-scheids (§ 57 LBO)	0,002 der Baukosten, mind. 150,00 €
10260	Erteilung einer Baugenehmi-gung/Teilbaugenehmigung/ Bauvorbescheid, wenn Bau-kosten nicht ermittelt werden können	150,00 bis 1.600,00 €
10300	Leistungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens von Werbeanlagen	150,00 bis 1.600,00 €
10400	Weitere Verfahrenshandlun-gen im Baugenehmigungs-verfahren	

10410	Verlängerung der Geltungs-dauer von Baugenehmigun-gen/Teilbaugenehmigungen/ Bauvorbescheiden	0,25 der damaligen Ge-bühr, mind. 150,00 €
10420	Rücknahme von Bauanträ-gen	0,1 bis 0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10430	Ablehnung von Bauanträgen	0,5 der Gebühr, mind. 150,00 €
10500	Befreiungen, Ausnahmen oder sonstig Abweichungen von baurechtlichen Vorschrif-ten und Festsetzungen eines Bebauungsplans	
10510	Befreiung	je 100,00 bis 5.000,00 €
10520	Ausnahme oder sonstige Abweichung	je 100,00 bis 2.000 €
10600	Bearbeitung von Erklärungen zu Baulasten pro Baulast (§ 71 LBO)	150,00 bis 500,00 €
10700	Erteilung von bauaufsichts-rechtlichen Anordnungen im Rahmen des Bauordnungs-rechts	150,00 bis 1.000,00 €
10800	Leistungen im Bereich der Bauüberwachung/Bauab-nahme (§§ 66, 67 LBO)	
10810	Allgemeine Bauüberwachung	
10811	Bauüberwachung mit bis zu zwei Bauabnahmen	0,0014 der Baukosten, mind. 100,00 €
10812	Jede weitere Bauabnahme	100,00 bis 400,00 €
10820	Nachprüfungen überwa-chungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	Nach Zeitaufwand 100,00 bis 400,00 €
10830	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Absatz 6 Satz 2, Absatz 8 LBO)	100,00 bis 400,00 €
10900	Brandverhütungsschau bzw. Nachschau zur Brandverhü-tungsschau	100,00 € je Std.
11000	Leistungen als untere Denkmalbehörde	
11100	Erteilung einer Bescheini-gung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)	0,002 der bescheinigten Aufwendungen, mind. 150,00 €
11200	Erteilung einer denkmal-schutzrechtlichen Genehmi-gung (§§ 8, 15 und 19 DSchG)	100,00 bis 3.000,00 €
12000	Leistungen als Gaststätten-aufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszu-ständigkeit)	
12100	Untersagungen der Aufnah-me von Betrieben des Gast-stättengewerbes	
12110	Vorläufige Untersagung auf-grund fehlender/unvollständiger Unterlagen (§ 2 Abs. 4 GastG)	100,00 bis 2.000,00 €
12120	Untersagung des Betriebes aufgrund §§ 2 Abs. 5 GastG, 35 GewO	100,00 bis 3.000,00 €

12200	Vorübergehendes Verbot zum Ausschank alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 3 GastG)	100,00 bis 500,00 €
12300	Anordnungen (§ 6 GastG)	100,00 bis 500,00 €
13000	Leistungen als Gewerbeaufsichtsbehörde (Verwaltungsgemeinschaft mit eigener Baurechtszuständigkeit)	
13100	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGLüG)	500,00 bis 7.500,00 €
13200	Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaufstellung von Personen (§ 33a GewO)	100,00 bis 2.000,00 €
13300	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	100,00 bis 1.000,00 €
14000	Leistungen im Rahmen des Erneuerbare-Wärme-Rechts und GEG	
14100	Anordnungen nach EWärmeG BW	100,00 bis 1.500,00 €
14200	Anordnungen nach EEWärmeG	100,00 bis 1.500,00 €
14300	Anordnungen nach dem GEG	100,00 bis 1.500,00 €
15000	Leistungen im Rahmen des Wasserrechts	
15100	Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung (§ 78 Absatz 5 WHG)	100,00 bis 2.000,00 €
15200	Sonstige wasserrechtliche Erlaubnisse, Abnahmen und Verlängerungen	100,00 bis 2.000,00 €
16000	Leistungen im Rahmen des Klimaschutzrechts	
16100	Befreiungen von der Photovoltaikpflicht (§ 23 Absatz 3 KlimaG)	100,00 bis 3.000,00 €
16200	Kontrollleistungen und Anordnungen bei fehlender Nachweiserbringung (§§ 23, 31 KlimaG)	100,00 bis 500,00 €

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lebensräume / Bürgertreff



Stiftung
Liebenau

Lebensräume für Jung und Alt
Bürgertreff, Greuther Str. 5, Tel. 4017563

KW 48 Programm im Bürgertreff und den Lebensräumen für Jung und Alt Eriskirch

Montag, 24. November

17:30 Uhr - 18:30 Uhr **Qi Gong**

Die sanfte, meditative, ganzkörperliche Bewegung harmonisiert die Lebensenergie, gibt Kraft und Ruhe und lässt den Tag in innerer Sammlung ausklingen. Anmeldung: 0162/ 900 20 93. Ingrid Janke, Qi-Gong-Lehrerin Schnupperstunde möglich.

18:45 Uhr - 19:45 Uhr **Beckenbodentraining**

Mit gezieltem Training die Beckenbodenmuskulatur stärken, um Blasenschwäche vorzubeugen, die Unterleibsorgane gesund zu erhalten und bereits bestehende Schwierigkeiten abzumildern. Anmeldung: 0162 / 900 20 93, Ingrid Janke, Krankengymnastin. Schnupperstunde möglich.

Mittwoch, 26. November

09:00 Uhr - 10:00 Uhr **Hatha Yoga für Senioren** mit Frau Sprinz
Yoga bringt Körper, Geist und Seele in Harmonie miteinander und führt zu innerer Ruhe und größerer Stress-Resistenz. Pro Teilnehmer wird ein kleiner TN-Betrag von 1 € fällig

10:15 Uhr - 11:15 Uhr **Hatha Yoga für Senioren** mit Frau Sprinz
Den Körper beweglich und gesund halten, den Geist zur Ruhe kommen lassen
Pro Teilnehmer wird ein kleiner TN-Betrag von 1 € fällig

11:30 Uhr - 12:30 Uhr **Qi Gong am Mittag** Kraft schöpfen in der Mitte des Tages Ingrid Janke 0162/9002093

14:30 Uhr - 17:00 Uhr **OFFENER SPIELETREFF** - von „Gemeinsam aktiv - Eriskircher Senioren teilen ihr Hobby“ der AG Lebensqualität im Alter. Mit „Mensch ärgere Dich nicht“, „Rummikub“ und anderen Spielen.

19:00 Uhr - 20:00 Uhr **Virtuelles Reparatur Café**
Jeden Mittwoch findet ein virtuelles Reparatur Café statt. Von 19 bis 20 Uhr besteht die Möglichkeit per Video mit den Reparateuren Ihr Problem zu besprechen oder Ihr Gerät zu reparieren. Für die Teilnahme benötigt ihr einen Laptop oder PC mit Mikrofon und Webcam. Oder ein Smartphone oder Tablet mit der App „Jitsi Meet“, die beim Aufruf der Video-Seite zum Download angeboten wird. Einfach auf <https://meet.jit.si/reparaturcafe> klicken, danach die Freigabe von Kamera und Mikrofon bestätigen, einen Namen zum Ansprechen eingeben und Sie sind mit dem Reparatur Café Eriskirch verbunden. Sie können uns unter 07541-934216 anrufen, wenn es nicht klappt und wir versuchen, Ihr Problem gemeinsam zu lösen. Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

Donnerstag, 27. November

09:00 Uhr - 10:00 Uhr **Beckenbodentraining am Morgen – für Frauen**, mit Ingrid Janke, Krankengymnastin

14:30 Uhr - 15:30 Uhr **SINGKREIS – „Wo man singt, da lass dich ruhig nieder...“**: Für alle singbegeisterten Seniorinnen und Senioren. Ob Volkslieder, Wanderlieder, Seemannslieder, Schlager usw., je nach den Wünschen der Teilnehmer:innen wird zur Gitarrenbegleitung gesungen. Die Sängerinnen und Sänger können eine 10er-Karte bei der Kursleiterin Susanne Möhrle zum Preis von 50,- Euro erstehen.

17:30 Uhr - 19:30 Uhr **Bunte Seniorenstunde**
Ein vielfältiges und effektives Bewegungsprogramm. Gezielte Kräftigung der Muskulatur, Sturzprophylaxe, Atem- und Entspannungstechniken, Gedächtnistraining, Spiele zur Steigerung des Reaktionsvermögens und vor allem viel Spaß in der Gruppe. Kostenloses Schnuppern mit Voranmeldung gerne möglich
Infos unter Mobil 0152 03812986

Sonntag, 30. November

09:30 Uhr 11:00 Uhr **Gemütliches Frühstück zum 1. Advent**
Es ist wieder so weit:
Lassen Sie sich verwöhnen und genießen Sie ein Adventsfrühstück in netter Runde und stimmen Sie sich gemeinsam mit anderen auf die Weihnachtszeit ein

Anmeldung bitte bis 24. November unter: 07541 40 68 817 oder per E-Mail: quartiersarbeit@stiftung-liebenau.de

Schulnachrichten

Informationen Irisschule

Lichtertütenaktion zu St. Martin – Licht teilen!

Auch in diesem Jahr nahm unsere Schule wieder an der **Lichtertütenaktion zu St. Martin** teil. Unter dem Motto „*Licht teilen*“ erinnerten wir uns daran, wie wichtig es ist, anderen Menschen Freude und Hoffnung zu schenken – so wie es der heilige Martin mit seinem geteilten Mantel tat.

Ein Teil der dritten Klassen machte sich am **11. November**, dem Martinstag, auf den Weg ins **Haus der Pflege St. Iris in Eriskirch**. Die Kinder hatten zuvor **Lichtertüten liebevoll gestaltet**, die sie den Bewohnerinnen und Bewohnern als Lichtgruß überreichten. Begleitet wurde der Besuch von **Gedichten und Martinsliedern**, die für viele strahlende Gesichter sorgten – bei Jung und Alt gleichermaßen.

Für die Kinder war es ein schönes Erlebnis, Licht weiterzugeben und selbst zu einem kleinen Licht für andere zu werden. Auch die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses St. Iris freuten sich sehr über die liebevollen Gesten und die besondere Atmosphäre, die an diesem Martinstag entstand.



Informationen sonstiger Schulen

Hugo-Eckener-Schulen Friedrichshafen

Informationsabende 2026 der Hugo-Eckener-Schule Wirtschaftsgymnasium

(Ziel: Allgemeine Hochschulreife – Abitur)

-> **Mittwoch, 15.12.2025 19:00 Uhr - Online**

-> **Mittwoch, 04.02.2026 18:30 Uhr - Präsenz**

Wirtschaftsschule (Berufsfachschule)

(Ziel: Mittlere Reife)

-> **Montag, 12.01.2026 17:30 Uhr - Präsenz Kaufmännische Berufskollegs**

(Ziel: Fachhochschulreife)

-> **Montag, 12.01.2026 19:00 Uhr - Präsenz Fachschule**

(Ziel: Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in)

-> **Donnerstag, 15.01.2026 18:30 Uhr - Präsenz**

Die Veranstaltungen finden in der Eingangshalle der Hugo-Eckener-Schule (Berufliches Schulzentrum), Steinbeisstr. 20, Friedrichshafen, statt. Die Schule lädt hierzu freundlich ein. Einzelberatungen sind nach vorheriger Terminabsprache selbstverständlich möglich.

Hugo-Eckener-Schule – Kaufmännische Schule –

Steinbeisstraße 20, 88046 Friedrichshafen,

Telefon 07541 7003770, Telefax 7003769

E-Mail: verwaltung@hugo-eckener-schule.de

Internet: www.hugo-eckener-schule.de

Schulträger der Hugo-Eckener-Schule ist der Bodenseekreis.

Auch in Eriskirch

Unter der einheitlichen **Behördenrufnummer 115** erreichen Sie ohne Vorwahl Ihr Rathaus, das Landratsamt und das Finanzamt.

Montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr
bekommen Sie hier Behördenauskünfte
und den richtigen Ansprechpartner.

Aus dem Festnetz zum Ortstarif und kostenlos bei Flatrate (auch bei vielen Mobilfunkanbietern).

www.115.de

IHRE BEHÖRDENUMMER



Mitteilungen der Vereine

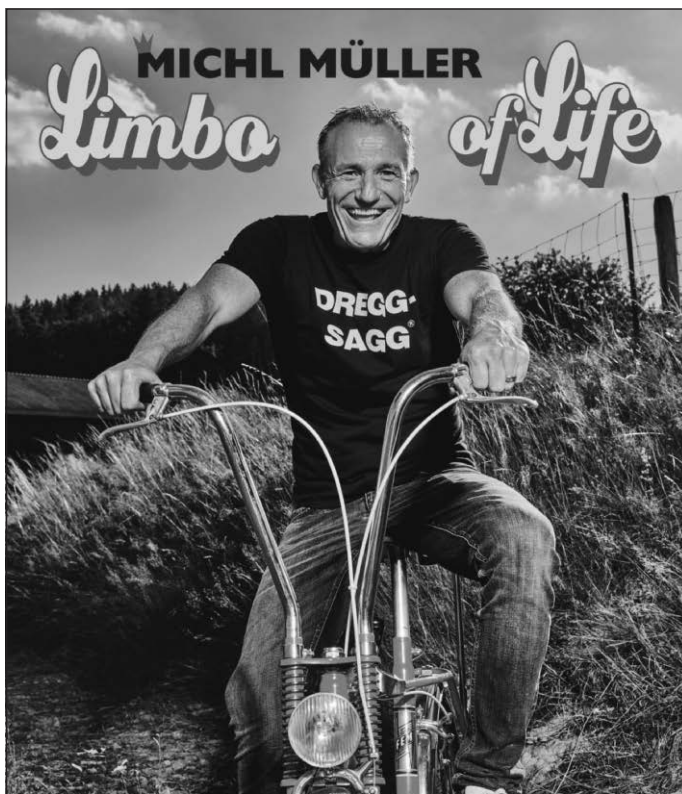
Bitte beachten Sie:

Für den Inhalt der Beiträge und Anzeigen sind die Inserenten, Vereine und Fraktionen selbst verantwortlich. Der Text wird von der Gemeinde nicht auf Inhalte oder Schreibfehler überprüft.

Kulturfreunde Eriskirch e. V.



Haben Sie schon ein Weihnachtsgeschenk für ihre Lieben?
Wie wäre es mit Karten für Michl Müller?



22.05.2026 / 20 Uhr
Irishalle Eriskirch

Tickets unter kulturfreunde-eriskirch.de

www.michl-mueller.de

Weihnachts-Dekoflohmarkt 2025 wieder ein voller Erfolg

An den beiden Tagen des Weihnachts-Dekoflohmarktes durften wir unzählige Besucher begrüßen. Das Angebot an Dekoartikel ließ keine Wünsche offen. Der Spaß am Stöbern war allen Besuchern ins Gesicht geschrieben, während sie sich von der weihnachtlichen Atmosphäre verzaubern ließen.

Ein weiteres Mal unterstützen wir mit dem gesamten Erlös aus dem Flohmarkt die Missionsstation der Salvatorianerinnen in Lukuledi, Tansania. Sie betreuen dort ein Mutter-Kind-Zentrum mit einer Entbindungsstation. Das Operationshaus, welches die Möglichkeit für Notkaiserschnitte und andere geburtsbedingte Not-Op's vor Ort bietet, ist nunmehr fertiggestellt. Mit den Spenden aus diesem Jahr werden wir medizinisches Gerät, wie z. B. den Operationstisch, eine OP-Lampe und alles, was für Operationen und Untersuchungen sonst noch notwendig ist, besorgen können. Dieses Operationshaus wird vielen Frauen und Kindern das Leben retten. Die Schwestern aus Lukuledi möchten ihnen auch auf diesem Wege ein weiteres Mal mit einem herzlichen „Vergelt's Gott“ danken.

Ein riesiges Dankeschön gilt allen Spender*innen der Flohmarktartikel, ohne die es keinen Flohmarkt gäbe, den Einkäufer*innen, die ausnahmslos wesentlich mehr Geld fließen ließen, als „verhandelt“ wurde, sowie den vielen Geldspender*innen welche durch ihre Großzügigkeit dazu beigetragen haben, die unglaubliche Summe von **5.807,59 €** zu erhalten. Unsere Helferinnen und Helfer haben mit mehr als 100 Einsatzstunden für Vorbereitung, Verkauf und Aufräumarbeiten eine unschätzbare Arbeit geleistet, ohne die eine solche Aktion nicht möglich wäre. Seit bereits 14 Jahren stellt die Familie Werner + Ilona Walzer Räumlichkeiten, Strom und Lagerflächen zur Verfügung. Dafür ein ganz besonderes Dankeschön. Ein weiteres Dankeschön gilt unseren Hauptorganisatorinnen Andrea und Ilona Walzer, ohne die es diesen zur Tradition gewordenen Weihnachts-Dekoflohmarkt nicht geben würde.

Kulturfreunde Eriskirch e.V.



TSV Eriskirch aktuell



Abteilung Badminton

Die Badminton Abteilung hat freie Kapazitäten!!!

Wir freuen uns auf euch!

Auf geht's!

Schnappt euch die Sportschuhe...

Die Badminton Abteilung braucht euch!

- Wer möchte die schnellste Ballsportart der Welt kennen lernen?
- Wer spielt schon Badminton und sucht eine Spielgelegenheit?

Die Abteilung Badminton im TSV ERISKIRCH freut sich auf euch...

jeden Montag:
 von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr
 in der Sporthalle Eriskirch
Für alle TSV Mitglieder oder nur so zum Schnuppern...

ABTEILUNG BADMINTON – TSV ERISKIRCH

im Internet: <http://badminton.tsv-eriskirch.de>
 per E-Mail: badminton@tsv-eriskirch.de

Fotogruppe „Kreativ Eriskirch“



Kalender 2026

Natürlich haben wir dieses Jahr wieder einen Kalender aufgelegt. Zwölf Motive, alle am oder beim Bodensee entstanden, führen Sie durch das Jahr.

Den Kalender gibt es in zwei Größen A3 oder A4.

Zu kaufen gibt es ihn in der Volksbank Mariabrunn, im Diversitas oder im Rathaus Eriskirch zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Übrigens, unser Kalender eignet sich auch hervorragend als Weihnachtsgeschenk.



Fotogruppe Kreativ Eriskirch

Hobby-Ausstellung



41. Hobby-Ausstellung Irishalle Eriskirch

22. + 23.11.2025

10:00 - 17:00 Uhr

Eintritt frei

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Der Erlös wird sozialen Zwecken in der Gemeinde zugeführt.

Schirmherrschaft: Gemeinde Eriskirch

Herzlichen Dank

Wir sagen Dankeschön an alle, die unsere Ausstellung besucht haben. Insgesamt durften wir über 500 Gäste begrüßen. Viele kamen aus den umliegenden Gemeinden wie Langenargen, Kressbronn, Tettnang, Friedrichshafen..., aber wir hatten auch Besucher aus Bregenz, Bad Ragaz, Herrenberg, Augsburg oder Hamburg. Ob nun wirklich alle eigens wegen unserer Fotoausstellung gekommen sind, sei dahin gestellt, aber der Name Eriskirch wird hinausgetragen.

Klarer Sieger der Publikumswertung wurde Detger Neumann aus Eriskirch. Herzlichen Glückwunsch an ihn.

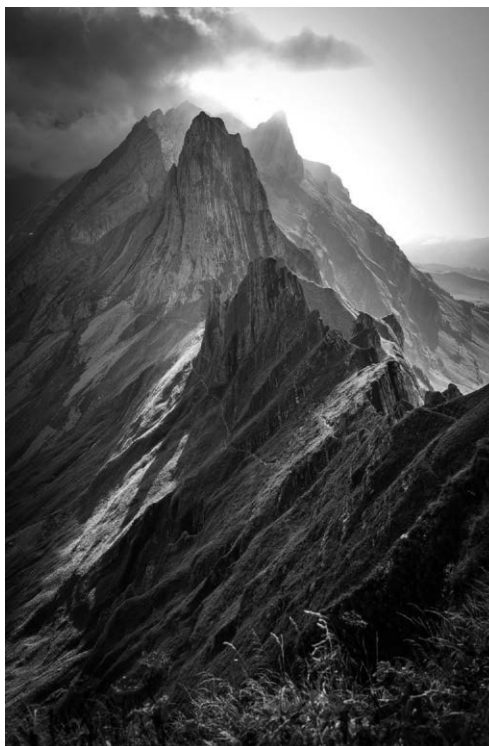


Foto: Detger Neumann

Bilder des Monats November



Foto: Silke Gerlach

abgeworfenen Herbstblättern gewachsen ist und eingehüllt im sanften Licht des Herbstes.

Violetter Lacktrichterling, so der Name der Pilze die Max Sorg ablichtete. Sein Bild besticht in den Farben, dem Grün des Moores und dem herausstechendem Violett der Pilze.

Silke Gerlach fand einen Fliegenpilz als Motiv. Sie hat ihren Pilz wunderbar in Szene gesetzt und das Bild in zarte Farben gehüllt. Die Bilder sind als großformatige Drucke im Rathaus zu sehen. Danach werden sie in den Fenstern der Irishalle ausgestellt und nach einem weiteren Monat in den Fluren des Pflegeheimes St. Iris. Wenn Sie die lohnenswerten Bilder im Rathaus verpasst haben, dann holen Sie es doch mit einem Spaziergang entlang der Irishalle, oder bei einem Besuch im Alten- und Pflegeheim St. Iris nach.



Foto: Gert Bauknecht



Foto: Max Sorg

Was kommt einem in den Sinn, wenn man an den Herbst denkt? Blätter, Nebel, bunte Farben und sicherlich auch Pilze... und genau um Pilze ging es bei der Wahl zum Bild des Monats November. Fotografien zu Pilzen waren gefragt. Die besten drei kamen von Gert Bauknecht, Max Sorg und Silke Gerlach.

Gert Bauknecht fotografierte einen Parasol, der quasi getarnt zwischen

Sozialverband Ortsverband Eriskirch

„Adventsfeier“ am 04.12.2025



Südtirol

Liebe Vereinsmitglieder des VdK Eriskirch, wir laden euch recht herzlich zur diesjährigen Adventsfeier unseres Ortsverbandes ein.
Termin: Donnerstag, den 04.12.25, ab 16.00 Uhr.

Diese Versammlung findet in der „Brennerstube“ in Eriskirch statt. Adresse: Unterbaumgarten 3/2, 88097 Eriskirch.

Wieder ist es einmal soweit, das Jahr neigt sich dem Ende zu, deshalb möchten wir diesen Abend stimmungsvoll genießen mit netten Gesprächen, kleinen

Präsenten, leckerem Essen und Getränken.

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen.

Sollte keine Möglichkeit bestehen dorthin zu gelangen, besteht die Möglichkeit von Fahrgemeinschaften.

In diesem Falle einfach melden.

Nochmals unser Hinweis:

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden Bilder gefertigt zur Veröffentlichung auf unserer Homepage und eventuell Presse. Wer dies nicht möchte, bitte melden!

Es grüßt euch herzlichst im Namen der Vorstandschaft

Michael Friedrich, Vorsitzender

„Die Art des Gebens ist wichtiger als die Gabe selbst.“
(von Pierre Corneille)

CDU Ortsverband Eriskirch

CDU

Wohnviertelbegehung

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, gerne möchten wir, die CDU-Gemeinderatsfraktion, Sie zur nächsten Wohnviertelbegehung einladen. Dieses Mal wollen wir uns **am Freitag, 21.11.2025 um 16:00 Uhr Ecke Langenargener Straße / Aspenweg beim Fahrradweg Richtung Langenargen** treffen. Wir wollen durch unser Gewerbegebiet Aspen/Lehen gehen.

Sie waren noch nie bei einer Wohnviertelbegehung und fragen sich, was dies auf sich hat? Das ist ganz einfach erklärt: Es ist ein Treffpunkt, zu dem alle interessierten Eriskircher dazu stoßen können, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei unternehmen wir einen Spaziergang durch ein Wohnviertel Eriskirchs, und Sie können dabei Fragen, Sorgen und Ideen anbringen, aber auch einfach nur zuhören. Es ist bereichernd, auf diese Weise neue Gesichter und Meinungen und auch mal weniger bekannte Ecken von Eriskirch kennenzulernen.

Nun freuen wir uns auf Sie!

Ihre CDU-Gemeinderatsfraktion

Freie Wählervereinigung Eriskirch



Petra Rozanowske verabschiedet, Thilo Steinhilber folgt ihr nach

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. November verabschiedeten wir unsere langjährige Kollegin Petra Rozanowske, die auf eigenen Wunsch aus dem Gemeinderat ausschied. Seit Sommer 2014 gehörte Petra Rozanowske für die FWV dem Gemeinderat an. Von Januar 2022 bis Juli 2024 war sie erste stellvertretende Bürgermeisterin, danach bis zum Ausscheiden zweite Stellvertreterin. Nach dem Tod von Uli Baur im Frühjahr 2023 übernahm sie zusätzlich das Amt der stellvertretenden Fraktionssprecherin und wurde Teil des Vorstandsteams der FWV. Seit vergangenem Jahr ist sie amtierende 1. Vorsitzende der Freien Wählervereinigung (FWV).

In ihrer Amtszeit fielen Themen wie die Uferrenaturierung im Strandbad, Umbau der Festhalle, Fassadensanierung der Irisschule, Breitbandausbau, Bebauungsplan „Schussenreute“, Schwimmunterricht und Schulsozialarbeit an der Irisschule sowie noch viel mehr. Mit ihrem intensiven Engagement brachte sie oft auf unkonventionelle Art und unabhängig von anderen Meinungen ihre Sichtweise und Standpunkte in die Diskussion ein. Immer stellte sie das Wohl der Bürger und der Gemeinde in den Mittelpunkt ihres Handelns. Ihr Glaube an das Gute im Menschen und der Wunsch nach einem harmonischen Miteinander waren für sie Maßstab im Umgang mit den anderen Gemeinderäten und den Mitgliedern der Verwaltung.



Neben ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit bringt sich Petra Rozanowske als Übungsleiterin und mittlerweile als 1. Vorsitzende intensiv beim TSV Eriskirch in der Vereinsarbeit ein. Diese anderen Funktionen neben ihrem Beruf haben sie nun bewogen, das kommunalpolitische Ehrenamt abzugeben. Wir können diesen Schritt zwar nachvollziehen, bedauern aber den Verlust ihrer langjährigen Erfahrung und ihres großen Einsatzes für die FWV-Fraktion.

Liebe Petra, wir danken Dir ganz herzlich für Dein langjähriges Wirken und Engagement. Für die Zukunft wünschen Dir alles Gute!

Mit ihrer Verabschiedung in der Sitzung am 13. November wurde Thilo Steinhilber als ihr Nachfolger im Gemeinderat bestellt und auf seine Aufgaben verpflichtet. Er ist 39 Jahre alt, Entwicklungsingenieur, verheiratet und Vater eines noch kleinen Kindes. Wir freuen uns, ihn in unserer Fraktion begrüßen zu können und wünschen ihm einen guten Anfang.



Mehr über die Freie Wählervereinigung auf www.fwv-eriskirch.de, www.facebook.com/fwveriskirch und auf Instagram.

Mitteilungen der Kirche

Katholische Kirchengemeinden Eriskirch - Mariabrunn



Sonntag, 23. November 2025

- 10.30 Uhr Eriskirch
Eucharistiefeier
11.45 Uhr Mariabrunn
Taufe von Pia Fürst und Charlotte Missenhardt

Montag, 24. November 2025

- 18.00 Uhr Mariabrunn
Friedensgebet

Dienstag, 25. November 2025

- 18.30 Uhr Eriskirch
Eucharistiefeier

Kleines Kreuz ganz groß

Ein kleines, unscheinbares Kreuz stand auf dem Altar beim Jahresrequiem der Josefsbruderschaften in der Pfarrkirche St. Martin. Es erinnerte daran, dass Jesus durch das Erleiden seines grausamen Todes der Menschheit einen großen, grundlegend neuen Lebenshorizont eröffnet hat: Befreiung vom Kreisen um sich selbst und eine Perspektive über den Tod hinaus. Aus diesem Grund hat der mittelalterliche Künstler, der dieses Kruzifix vor fast 1000 Jahren geschaffen hat, seine ganze Begabung, seinen ganzen Glauben in die Gestaltung dieses Kleinods gelegt. Das Kreuz wurde aus dem benachbarten Museum in die Kirche geholt, um seinen eigentlichen Zweck der Verehrung und Anbetung zu erfüllen. Zu Füßen des Altars waren die Gedenktafeln der sieben in diesem Jahr verstorbenen Josefsbrüder aufgestellt. Pfarrer Rösch zelebrierte das Requiem und vergegenwärtigte unter den Gestalten von Brot und Wein, was im Bild des Kreuzes auf dem Altar sichtbar war: das Lebensopfer Jesu. Die Herzen erfüllt mit Gnade, traten viele Gläubige nach dem Gottesdienst vor den Altar, um das wertvolle Kruzifix zu betrachten und den Herrn im heilbringenden Kreuz gläubig und hoffnungsvoll zu verehren.

AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+26

STERNSINGER MARIABRUNN

DU HAST LUST ETWAS GUTES
ZU TUN UND DABEI NOCH
NEUE LEUTE KENNEN ZU
LERNEN?
DANN WERDE STERNSINGER!

ALLE SIND HERZLICH
WILLKOMMEN!

UNSER ERSTES TREFFEN:
**AM 6. DEZEMBER 2025
UM 11 UHR
IM PFARRSAAL
MARIABRUNN**

EINFACH VORBEIKOMMEN ODER UNS EINE E-MAIL SCHREIBEN
Email: sternsinger.mariabrunn@yahoo.com

AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+26



Familienbesuch von Nikolaus und Ruprecht am Donnerstag, 5. Dezember 2025

Liebe Mamas und Papas, sind diese Beiden in Eurer Kindheit auch zu Euch nach Hause gekommen? Egal - ob es gute, schlechte oder vielleicht gar keine eigenen Kindheitserfahrungen mit Nikolaus und Ruprecht gibt: besonders jetzt nach der Unterbrechung durch Corona wäre es wunderbar, wenn viele Eltern mithelfen würden, diese wertvolle Tradition am Leben zu erhalten. Sie würden damit ihren Kindern eine schöne Erinnerung

schenken. Gleichzeitig tut man damit etwas Gutes für Kinder, die lange Zeit nur die Schattenseiten des Lebens kennengelernt haben. Eure Spenden gehen an eine Einrichtung in Rumänien, die u.a. Waisen- und Straßenkindern ermöglicht, was bei uns selbstverständlich ist: Schulbildung und warmes Essen. Erst damit haben diese Kinder überhaupt die Chance auf eine gute Zukunft. In dieser Einrichtung arbeitet auch eine gebürtige Eriskircherin. Wenn man später als Erwachsener auf wichtige Erlebnisse der Kindheit zurückblickt, dann wird die Erinnerung an angenehme Nikolaus-Besuche wertvoller sein als alle Geschenke, die man damals bekommen hat.

Wer also den Besuch haben möchte (auch für Schulkinder), bekommt im Pfarrbüro oder im Kindergarten Mariabrunn die Anmeldeunterlagen. Wir freuen uns auf Euch!

Bitte unbedingt beachten:

Verbindlicher Anmeldeschluss Mittwoch, 26. November 2025

Kontakt:

Pfarrer Armin Noppenberger, Tel. 07543/9136234
Ihr Pfarrbüro vor Ort: Mariabrunnstr. 68, 88097 Eriskirch
 Tel. 07541/82352, Fax. 07541/981000,
 E-Mail: Pfarramt.Mariabrunn@drs.de,
 Die Homepage der Seelsorgeeinheit finden Sie unter:
www.se-seegemeinden.drs.de
 Instagram: kirche_am_boden.seele

Unsere Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Montag und Dienstag von 08.30 bis 11.00 Uhr
 Montagnachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Ökumene



Friedensgebet Mo., 24. November um 18 Uhr in der Kirche in Mariabrunn

Dieses Mal trifft man sich in der kath. Kirche in Mariabrunn. Vereinen wir uns im ökumenischen Gebet für den Frieden in der Ukraine, in Israel, Gaza-Streifen und Palästina und weltweit.

Ökumenischer Frauentreff:

Adventskranzbinden am Mo, 24.11.25 um 14 Uhr

im Ev. Gemeindesaal, Kirchstr. 11, Langenargen. Frau Milica Herrmann aus Eriskirch wird uns anleiten einen individuellen Kranz zu binden.

Jeder sollte sein eigenes Material: also Kranzunterlage (Rohling), Zangen, Bindedraht, Tannenreis und anderes Grün, sowie sonstige Dekoartikel selbst mitbringen.

Alle, die Lust haben, ihren eigenen Adventskranz zu binden, sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf ihr Kommen!

Weltgebetstag 2026: „Kommt! Bringt eure Last.“

Unter diesem Thema steht der Weltgebetstag 2026, der von Frauen aus Nigeria vorbereitet wurde. Schon jetzt sind alle herzlich eingeladen, sich mit dem Bibeltext hinter dem Thema zu beschäftigen. Unter der Leitung von Reinhild Neveling lesen wir Matthäus 11, 28-30. Bitte bringen Sie Ihre Bibel mit!

Wir treffen uns am Mittwoch, dem 26. November 2025 um 19.00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Meckenbeuren, Lindberghstr. 16.

Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit suchen oder anbieten können, melden Sie sich bitte bis spätestens 23. November unter 07541/98 10 63!

„Fünf nach Fünf“ Adventliche Andacht an offenen Orten in Langenargen

An den vier Advents-Samstagen findet jeweils um 17.05 Uhr (Dauer ca. 15 Minuten) an offenen Orten in Langenargen eine kurze Adventliche Andacht statt.

Sie sind herzlich willkommen!

29.11.25 | Spielplatz Ernst-Kauffmann-Weg, Langenargen

06.12.25 | Konzertmuschel beim Schloß, Langenargen

13.12.25 | großer Parkplatz Gräben, Langenargen

20.12.25 | Parkplatz Gärtnerei Vögele, Bierkeller

Ansprechperson: Ilka Gierling (Tel: 07543-4254)

Evangelisches

Pfarramt Langenargen-Eriskirch



Wochenspruch:

Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.

Psalm 90, 12

Samstag, 22. November

11.00 Uhr Taufsamstag in Langenargen (Pfarrer Eidt) – Fam. Grob

Sonntag, 23. November | Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Gottesdienst in Eriskirch (Pfarrer Eidt)

10.15 Uhr Gottesdienst in Langenargen (Pfarrer Eidt) – mit Kirchenchor

Vorschau über die nächsten Gottesdienste

Sonntag, 30. November | 1. Advent | KIRCHENWAHL

09.00 Uhr Gottesdienst in Langenargen (Pfarrer Eidt)

10.15 Uhr Gottesdienst in Eriskirch (Pfarrer Eidt) – mit Kirchenchor

im Anschluss Kirchenkaffee

Sonntag, 07. Dezember

09.00 Uhr Gottesdienst in Eriskirch (Pfarrer Eidt)

10.15 Uhr Gottesdienst in Langenargen (Pfarrer Eidt)

Termine/Veranstaltungen

Mo, 24.11. 14.00 Uhr LA: Ökumen. Frauentreff „Adventskranz binden“

18.00 Uhr EK: Ökumen. Friedensgebet (Kath. Kirche Mariabrunn)

Mi, 26.11. 15.00 Uhr LA: Konfirmandenunterricht

Aktuelles

Kirchenwahl 2025

Liebe Gemeindeglieder,

Am 30. November 2025 ist Kirchenwahl in Württemberg: Die Kirchengemeinderäte in den Gemeinden und die Landessynode – die gesetzgebende Versammlung der Landeskirche – werden von Ihnen, den Gemeindegliedern ab 14 Jahren, neu gewählt. Nutzen Sie diese Chance und gestalten Sie die Zukunft Ihrer eigenen Gemeinde und die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Ihrer Stimme zur Kirchenwahl aktiv mit!

Die rund 7.000 Kirchengemeinderätinnen und Kirchengemeinderäte und die 90 Mitglieder der Landessynode in Württemberg üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie werden direkt und persönlich für sechs Jahre gewählt.
*Ich freue mich, wenn Sie am 30.11. 2025, dem 1. Advent, zur Kirchenwahl gehen. Sie haben die Wahl.
Herzlichen Dank und Gottes Segen!
Ihr Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl*

Alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder unserer Kirchengemeinde haben per Post ihren Wahlausweis, Kandidatenflyer sowie die kompletten Wahlunterlagen mit Stimmzettel erhalten. Bitte machen Sie Gebrauch von Ihrem Stimmrecht; entweder per Briefwahl oder am 30.11.25 in Ihrem Wahllokal:
Für alle Gemeindemitglieder aus Langenargen:
Wahlzeit: 10 - 16 Uhr
Wo: Gemeindesaal, Kirchstr. 11, 88085 Langenargen
Für alle Gemeindemitglieder aus Eriskirch:
Wahlzeit: 11 - 16 Uhr
Wo: Gemeindesaal im UG der Kreuzkirche, Schubertstraße 16, 88097 Eriskirch.
Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt.

Kontakt
Verantwortlich für die Veröffentlichung der evangelischen Kirchengemeinde Langenargen-Eriskirch:
Ev. Pfarramt Langenargen (auch für Eriskirch zuständig):
Pfarrer Matthias Eidt, Kirchstraße 11, 88085 Langenargen, Tel. 07543/2469
Öffnungszeiten: Mo 14 - 17 Uhr sowie Di und Do 9 – 12 Uhr
E-Mail: Pfarramt.Langenargen@elkw.de
Homepage: www.ev-kirche-langenargen.de

Wissenwertes

63. AULENDORFER WINTERTAGUNG
am Donnerstag, 04. Dezember 2025
Beginn: 09:30 Uhr am Landwirtschaftlichen Zentrum Aulendorf Atzenberger Weg 99, 88326 Aulendorf und als Online-Veranstaltung
Die Aulendorfer Wintertagung wird in Zusammenarbeit mit der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TK), den Tiergesundheitsdiensten (TGD), der Landestierärztekammer Baden-Württemberg (LTK), dem Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf (STUA-Diagnostikzentrum) und dem Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg Aulendorf (LAZBW) durchgeführt.

Zukunft Milchviehhaltung - wichtige Impulse für ein erfolgreiches Betriebsmanagement

Program m

09:30 Uhr	Begrüßung und Eröffnung Direktor Michael Asse, LAZBW & Ursula Roth, MLR
10:00 Uhr	Das zukünftige Fundament der Milchkuhfütterung und Tiergesundheit: GfE 2023 – aktueller Sachstand Dr. Elisabeth Gerster, LAZBW Aulendorf
11:00 Uhr	Tierseuchen vor der Tür – ParaTB, BT und Co (Prophylaxe, Biosicherheit, Bekämpfung) Dr. Hans-Jürgen Seeger, RGD Aulendorf Marielle Volkwein, STUA-Diagnostikzentrum Aulendorf

12:00 Uhr	M i t t a g s p a u s e (45 Minuten)
12:45 Uhr	Weidegang im Betrieb integrieren – Bericht aus dem Projekt „BWeidung umsetzen“ Raphael Bosch, LAZBW Aulendorf
13:30 Uhr	Kurzschnitt vs Langschnitt Systemvergleich - Projektbericht Christoph Löffler, Silvia Schmid, LAZBW Aulendorf
14:15 Uhr	Silospeed Verfahrensvergleich - Projektbericht Luca Götz (ehemals LAZBW)
15:00 Uhr	K a f f e e p a u s e (15 Minuten)
15:15 Uhr	Gülleansäuerung – Erfahrungen aus dem Projekt Säure+ im Feld Jörg Messner, Maximilian Bosler, LAZBW Aulendorf
16:00 Uhr	Abschlussdiskussion inkl. Führung durch die neuen LAZBW-Stallungen
17:00 Uhr	Ende

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)
Ab Januar keine Barauszahlung der Rente mehr möglich
Angaben von Kontoverbindungen zur Überweisung ist ein Muss

Die Deutsche Bank wird als Nachfolgerin der Postbank ab Januar 2026 keine Barauszahlungen von Renten mehr anbieten. Umso wichtiger ist es, dass betroffene Versicherte so schnell wie möglich ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger eine Kontoverbindung mitteilen, appelliert die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW). Hintergrund ist die mit dem SGB VI-Anpassungsgesetz geplante Änderung, die ab 2026 nur noch Rentenzahlungen per Überweisung auf ein Bankkonto zulässt.

Es fehlen noch Kontoverbindungen von Versicherten
Die entsprechenden Rentnerinnen und Rentner wurden seit dem Sommer mehrfach schriftlich über die Einstellung des Barauszahlungsservice informiert. Die Betroffenen können diesen Schreiben alle wichtigen Schritte entnehmen und mit dem beigelegten Formular die Kontoverbindung portofrei an die DRV BW zurücksenden, damit sie ihre Rente auch zukünftig problemlos erhalten. Für diejenigen, die bisher nicht reagiert haben drängt nun die Zeit zum Handeln.

Auch online möglich
Noch schneller geht die Rückmeldung über die Kontoverbindung online mit dem Antrag „Angaben zum Zahlungsweg bei Inlandskonto“ (R0985) über die Online-Services der DRV unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-R0985.

Was tun, wenn man noch kein Konto hat?
Jede EU-Bürgerin und jeder EU-Bürger kann ein sogenanntes Basiskonto mit allen grundlegenden Zahlungsfunktionen bei einer Bank eröffnen. Durch das Zahlungskontengesetz (ZKG) sind Kreditinstitute verpflichtet, mit einem berechtigten Verbraucher einen Basiskontovertrag abzuschließen. Nähere Informationen und ein entsprechendes Antragsformular zur Eröffnung eines Basiskontos finden Versicherte auch bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. unter <https://www.verbraucherzentrale-bawue.de>. Wem die Zeit für eine Kontoeröffnung davonläuft oder die Möglichkeit fehlt, kann sich die Rente auch kostenfrei auf das Konto einer Person seines Vertrauens überweisen lassen. Das Antragsformular für diese Lösung ist das bereits genannte.

DRK-Kreisverband Bodenseekreis
Aktionstag zu neuen Angeboten im DRK-Bewegungsprogramm
Friedrichshafen - Neue Angebote im Bewegungsprogramm des DRK-Kreisverbands Bodenseekreis werden bei einem Aktionstag am Freitag, 5. Dezember, von 11.30 bis 13 Uhr im Gymnastikraum

des Rotkreuzzentrums Friedrichshafen, Rotkreuzstraße 2, vorgestellt. Geleitet werden die neuen Kurse von Karim Regreg, Sportwissenschaftler und erfahrener Trainer. Interessierte können das Angebot bei einer Präsentation und bei Mitmach-Workshops von jeweils 15 Minuten kennenlernen. Karim Regreg will Kraft, Beweglichkeit und Lebensfreude der Teilnehmenden stärken, ohne Leistungsdruck, aber mit viel Motivation und individueller Betreuung. Die Mitmach-Workshops am Aktionstag:

ab 11.30 Uhr Fitnessübungen für Vitalität im Alltag (Starttermin für den Kurs: Montag, 26. Januar, 9 Uhr);
 ab 11.45 Uhr Wirbelsäulengymnastik 60plus (Starttermin: Montag, 26. Januar, 10 Uhr);
 ab 12 Uhr Fit und stark 50plus für Männer (Starttermin: Donnerstag, 29. Januar, 9 Uhr);
 ab 12.15 Uhr Faszientraining (Starttermin: Donnerstag, 29. Januar, 10 Uhr);
 ab 12.30 Uhr Tabata für Senioren, Intervalltraining speziell (Kursbeginn: Mittwoch, 28. Januar, 17 Uhr und 18 Uhr);
 ab 12.45 Uhr Zirkeltraining in frei wählbaren Runden, Blackbox-Methode (Starttermin: Freitag, 30. Januar, 10 Uhr und 11 Uhr). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenlos.

Seniorenakademie Donau-Oberschwaben e.V.

Für immer jung! Forever young ...

Endlich mal wieder in der Gruppe abtanzen. Sich mit der Musik wieder jung fühlen, sich zu spüren und in früheren Zeiten schwelgen. Hol Dir das Gefühl der Leichtigkeit beim freien Tanzen zurück. Sei dabei!

DJ: Udo und Gernar
Termine: 28. November 2025
Uhrzeit: 19.00 – 22.00 Uhr
Ort: Seniorenbegegnungsstätte Sonnenuhr, Paulinenstr. 2, 88046 Friedrichshafen
Gebühr: Die Veranstaltung ist kostenlos.
Kooperation: AkademieClub 50plus der Seniorenakademie Donau-Oberschwaben e.V. mit dem Haus Sonnenuhr

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Gripeschutz für bestimmte Tierhalter empfohlen

Die Ständige Impfkommision (STIKO) empfiehlt Personen eine Gripeschutzimpfung, die häufigen Kontakt zu beispielsweise Geflügel, Wildvögeln oder Schweinen haben.

In den vergangenen Jahren breiteten sich die Influenza-Viren insbesondere unter Geflügel und Wildvögeln stark aus. Personen mit häufigem Kontakt zu infizierten Tieren können sich unter Umständen gleichzeitig mit saisonal zirkulierenden humanen und zoonotischen Influenza-Viren infizieren. Solche sogenannten Ko-Infektionen können dazu führen, dass aufgrund von genetischen Veränderungen ein neuartiges Influenza-A-Virus entsteht. Dieses Virus könnte sich noch schneller von Mensch zu Mensch übertragen und somit eine Influenza-Epidemie verursachen. Auch Schweine können auf umgekehrtem Weg vom Menschen aufs Tier mit humanen Influenza-A-Viren infiziert werden. Auch so können neue gefährliche Viren entstehen. Die STIKO hat daher ihre Impfempfehlungen auf Personen erweitert, die häufigen Kontakt (privat oder beruflich) zu den genannten Tieren haben. Informationen gibt es unter www.rki.de (Suchbegriff Influenza).

Eine Gripeschutzimpfung schützt bei Infektion mit Grippeviren vor einem schweren Krankheitsverlauf. Etwa zehn bis vierzehn Tage benötigt der Körper, um einen ausreichenden Schutz vor einer Ansteckung aufzubauen. Impfen lässt man sich bestenfalls zwischen Oktober und Mitte Dezember. Da sich die Virenstämme stetig verändern, ist eine jährliche Impfung wichtig.

Für folgende weitere Personen empfiehlt die STIKO die Influenza-Impfung:

- Menschen ab 60 Jahren
- Chronisch Erkrankte, zum Beispiel bei Diabetes, Herzerkrankungen, Asthma, Leber- und Nierenkrankheiten, neurologischen Erkrankungen sowie Erkrankungen des Immunsystems (ab einem Alter von sechs Monaten)

- Gesunde Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel (bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens auch schon im ersten Schwangerschaftsdrittel)
- Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen
- Menschen, die Berufe ausüben, bei denen die Ansteckungsgefahr hoch ist
- Personen, die im selben Haushalt lebende oder von ihnen betreute Risikopersonen gefährden können
- Pflegende

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) übernimmt die Kosten für die von der STIKO empfohlenen Impfungen. Informationen gibt es unter www.svlfg.de/impfungen.

Nachbargemeinden

Münzhof Langenargen

Síolta – Irische Folk-Musik live!

Mit diesem Motto tritt die irische Folk-Band Síolta im Münzhof Langenargen auf. Am Mittwoch, 10. Dezember ab 20 Uhr können Fans der Rockmusik einen ausgelassenen Abend erleben. Die Band Síolta, benannt nach dem gälischen Wort für „Saat“, bringt die Tradition des irischen Folk auf die Bühne. Mit dem Singer/Songwriter Saoirse Mhór, dessen Lieder mit Auszeichnungen bedacht wurden, und einer exzellenten Musikergruppe um Michael Busch, Dietrich Linhardt, Brian Haitz und Stefan Emde, vereint Síolta moderne Klänge mit klassischen Balladen und virtuellen Jigs & Reels. Ihr Debütalbum erschien 2020 und die Band steht nun an der Spitze der irischen Folk-Szene. Ein Abend, der musikalische Kontinuität und frische, lebendige Darbietung verspricht! Weitere Informationen und Vorverkauf Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen sowie an allen ReservixVorverkaufsstellen und unter www.reservix.de.

Diese kosten 19 € im Vorverkauf und 21 € an der Abendkasse. Es werden Sitzplätze angeboten. Weitere Informationen zur Veranstaltung und zu den Reservix-Vorverkaufsstellen erhalten Sie bei der Tourist-Information Langenargen telefonisch unter 07543 9330 92 oder unter www.tourismus-langenargen.de/.

Im KiTT - Kino in Tett nang - ist immer was los

Im Rahmen der Orange Days 2025: „Friedas Fall“

Am Donnerstag, 27. November, 19.30 Uhr, gibt es im Rahmen der Orange Days 2025 - zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen - den Film „Friedas Fall“ zu sehen. Zum Inhalt: Eine junge Näherin kämpft um Gerechtigkeit in einem fesselnden Prozess, der die Rolle der Frau und das Rechtssystem hinterfragt. (FSK 12 Jahre). Diese Aufführung ist eine Kooperation mit der Frauenbeauftragten des Landkreises Bodensee. Das Wochenendprogramm und weitere Vorstellungen sind auf kitt-tett nang.de zu finden und können vor Ort oder online gebucht werden.

Jeder Tropfen zählt!

Nächster Blutspendetermin
 Mittwoch, 03. Dezember
 Langenargen
 Festhalle
 Kirchstr. 15
 15:00 - 19:30 Uhr

*Kauf am Ort -
 fahr nicht fort!*



**Weihnachtsgrüße
schon ausgesucht?**



Schauen Sie in unseren Katalog!
**[www.duv-wagner.de/
weihnachtskatalog](http://www.duv-wagner.de/weihnachtskatalog)**



Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeisteramt 88097 Eriskirch
Tel. 0 75 41/97 08-0 · Fax 0 75 41/97 08-77
E-Mail: Mitteilungsblatt@eriskirch.de
Internet: www.eriskirch.de



Verantwortlich für den Datenschutz in der Gemeindeverwaltung:

Bürgermeister Arman Aigner

Datenschutzbeauftragte in der Gemeindeverwaltung:

Mayer-Berger GmbH
Grünwinkelstraße 7, 88696 Owingen
datenschutzbeauftragter@eriskirch.de

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Telefon (07154) 8222-30

Verantwortlich für den Anzeigenteil und die Rubrik „Wissenswertes“:

Katharina Härtel,
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung: Tel. (07154) 8222-70
Anzeigenschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgermeistersamtes und Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mo., Di., Do., Fr. von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di. von 15.30 – 18.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr

Bezugspreis print 24,00 €, digital 16,00 € / jährlich

VERKÄUFE

Privatverkauf

Adventsgestecke aus Schwemholz Freitag, 21.11 von 15 - 19 Uhr, sowie Samstag, 22.11 und Sonntag, 23.11 von 11-18 Uhr. Bei Fam. Schneide, Möwenweg 27, in Langenargen. Info: 0175 600 1234

IMMOBILIENMARKT

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?

Mit über 25 Jahren Markterfahrung finde ich für Sie den perfekten Käufer. Seriös. Kompetent. Persönlich. Professionelle Bewertung, optimale Vermarktung, vorqualifizierte Käufer – für den bestmöglichen Verkaufspreis in kürzester Zeit.
Ihr Immobilienmakler am Bodensee – www.immobiliien-mutzel.de

Immobilien Christian Mutzel, Riedweg 17/1, 88079 Kressbronn,
Tel. 07543-9600650, 0171-8216228, mutzel@immobiliien-mutzel.de

AUS DER LANDWIRTSCHAFT

FAMILIENMETZGEREI SEIT 1935

Welle's Wochenangebot

vom 20.11. - 22.11.2025

Kasslerbraten	100g	1,59 Euro
Tafelspitz- und Bürgermeisterstück	100g	2,39 Euro
Debrecziner	100g	1,69 Euro
Delikatessleberwurst	100g	1,49 Euro
Schwäb. Rauchfleisch	100g	2,19 Euro
Brätknödel	100g	1,49 Euro

Wellhäuser

Metzgerei Wellhäuser GmbH
Goetheplatz 7 | 88214 Ravensburg | Tel. 0751 - 363611-0
info@metzgerei-wellhaeuser.de | www.metzgerei-wellhaeuser.de
Filiale Kaufland Eriskirch
Friedrichshafener Str. 39 | 88079 Eriskirch | Tel. 07541 - 8093052
Filiale Wasserburg
Lindenplatz 7 | 88142 Wasserburg | Tel. 08382 - 2759145



GESCHÄFTSANZEIGEN

www.gold-macher.de

**Ankauf von Gold, Silber,
Schmuck sofort in Bar!**

Gold-Macher seit über 40 Jahren - Telef. Terminvereinb. Mo-Sa jederzeit mögl.

Tel. 0 75 42 / 9 42 38 99 • TT-Walchesreute • Tettnanger Str. 85

**Die örtlichen Fachgeschäfte
bürgen für
Qualität und Service**

WHS Baum- und Strauchpflege

- > Baumfällung / Baumkronenschnitt
- > Fällkran / (Kran/SKT/Bühne)
- > Landschafts und Rasenpflege
- > Strauch- und Heckenschnitte
- > Sandreinigung
- > Wurzelstockausfräsung
- > Entsorgung von Schnittgut

20 Jahre



Tel. 07542 / 4261

Fax. 07542 409039

WHS-Baumpflege@t-online.de

M. Scholz - Forellenweg 8 - 88074 Meckenbeuren/Bröchenzell



Bis zu 8% Rendite-Chance in Agri-PV-Projekten.

**Baustart in Oberschwaben
Jetzt in Agri-Photovoltaik & Speicher investieren**

Einladung zur Infoveranstaltung
27. November | 18:30 Uhr
Stadtwerkstatt
Rosenstraße 13 | 88212 Ravensburg

Direkt anmelden:
anmeldung@solmotion.de
0751 295096-100



solmotion.de

INFO-ABEND

DIENSTAG 25.11.2025 um 17 UHR
Komplettbad aus einer Hand!

- Kostensicher planen und modernisieren
- Barrierefreie Bäder = Zuschüsse



Thomas Zerlaut GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 15
88048 Friedrichshafen - Kluftern

Anmeldung:
zerlaut.de/vortraege
07544 / 95 193 95
info@zerlaut.de




Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Werben mit Erfolg




Malteser Hausnotruf
Zuhause sicher fühlen ist Knopfsache.

1 Monat kostenlos*

Ein Knopfdruck für Sie – ein sicheres Gefühl für alle:
Unser 24h-Hausnotruf.
Jetzt mit Angehörigen-App.**

Informieren Sie sich hier:
0800 9966028
(kostenlos, Mo-Fr von 8-20 Uhr)
malteser.de/hausnotruf



* Gültig bis 30.11.2025 bei Neuanschluss. Gilt für alle Hausnotruf-Leistungen, die nicht von der Pflegekasse übernommen werden. Die Kosten werden aus abrechnungstechnischen Gründen erst in dem ersten vollen Kalendermonat der Versorgung erlassen, der auf den Monat Ihres Anschlusses bei uns folgt.
** Nicht im Saarland.

AUCH FÜR MICH SOLL ES ROTE ROSEN REGNEN.
BESTATTUNGSVORSORGE SICHERT IHRE
WÜNSCHE SCHON HEUTE.



SPRECHEN SIE MIT UNS DARÜBER!



BESTATTUNGS-INSTITUT

Paulinenstr. 1 · 88046 Friedrichshafen · **Tel. 07541-391539**
www.bestattungs-institut-vogt.de

BITTE FORDERN SIE UNSERE KOSTENLOSE HAUSBROSCHÜRE AN.

VERANSTALTUNGEN




**KRESSBRONNER
WEIHNACHTSMARKT**
28. NOV. 16:30 – 20:30 UHR
29. NOV. 15:00 – 20:30 UHR
www.kressbronn.de